

Satzung des Vereins

SHELTER NOW GERMANY e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **SHELTER NOW GERMANY e.V.** (im Folgenden der Verein genannt)
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und der Nächstenliebe, sowie der Kultur und Völkerverständigung. Das christliche Selbstverständnis des Vereins begründet sich auf der Erklärung vom 6. April 1972, Berlin: „Basis der Deutschen Evangelischen Allianz“.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Hilfeleistung für Arme und Notleidende i.S.d. § 53 AO insbesondere durch Hilfsprojekte, technischer, medizinischer und humanitärer Art in aller Welt, ohne Ansehen der Rasse, der politischen Gesinnung oder der Religion und durch
 - eigene Veröffentlichungen und Medienarbeit,
 - Networking & Lobbyismus national und international,
 - Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen,
 - Ausstellungen, Podiumsgespräche und andere Veranstaltungen,
 - eigene Veröffentlichungen,
 - Medienarbeit.
4. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht.
5. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen, insbesondere für die Organisationen „Shelter Now Afghanistan“ mit Sitz in Kabul und weitere Projektpartner. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein kann Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlen. Die im Rahmen des Satzungszweckes tätigen Mitarbeiter erhalten Zuwendungen nur nach Maßgabe der monatlich eingehenden Spenden. Sollten solche Mittel nicht verfügbar sein, entfallen Zuwendungen.

5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.
6. Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt regelmäßig nur aufgrund gesonderter Einzel- oder aber Rahmenverträge, in denen sich u.a. der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist mit Abschluss des Projekts, mindestens aber jährlich ein detaillierter Rechenschaftsbericht gegebenenfalls unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln nach Abmahnung unverzüglich eingestellt. Das Nähere kann in einer gesondert mit der geförderten Körperschaft bzw. der Hilfsperson schriftlich abzuschließenden Vereinbarung geregelt werden.
7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres ist in einer schriftlichen Projektvereinbarung zu vereinbaren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - **Ordentlichen** Mitgliedern,
 - **Fördernden** Mitgliedern und
 - **Ehrenmitgliedern**.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche vollgeschäftsfähige sowie juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt und zur aktiven Mitarbeit bereit ist (**ordentliches** Mitglied) bzw. durch Hingabe von Geld- und Sachmittel das Anliegen in erheblichem Umfang fördert (**förderndes** Mitglied).
3. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
 - die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - sich nach den Anweisungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu richten und
 - den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.
Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Vereinsarbeit kann in einer Vereinsordnung niedergelegt werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftsänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle e-Mail-Adresse anzugeben und zur Entlastung der Vereinsverwaltung zu erlauben, dass alle schriftlichen Vorgänge ihnen auch auf diesem Wege zugesandt werden können.
6. Eine **Fördermitgliedschaft** kann von jedem erworben werden, der anstelle oder neben des aktiven Engagements die Ziele des Vereins dauerhaft durch finanzielle oder sonstige Art unterstützt ohne dass er ordentliches Mitglied wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beantragenden nach freiem Ermessen. Der Vorstand entscheidet auch über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Förderbeitrages in Geld und eventueller sonstiger Beiträge. Dies kann auch in einer Ordnung für Fördermitgliedschaften gere-

gelt werden.

Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht, aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Auf Antrag ordentlicher Mitglieder können die Fördermitglieder von einzelnen Tagungsordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Die Fördermitgliedschaft endet neben den allgemeinen Beendigungsgründen bei Nichteinhalten der getroffenen Vereinbarung über die Art und Höhe des Beitrags trotz Abmahnung sowie bei freiem, nicht zu begründendem Beschluss des Vorstandes.

7. Persönlichkeiten, die sich um das Anliegen des Vereins verdient gemacht haben und im honorigen Ansehen in einzelnen Bereich der Gesellschaft stehen, können auf Vorschlag einzelner ordentlicher Mitglieder von der Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Fördermitglieder; ein Vereinsbeitrag wird von Ihnen nicht erhoben, da sie sich regelmäßig mit ihrem Namen für die Zwecke des Vereins einsetzen. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 - Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aberkannt werden. Aufgrund entsprechender Beschlusses des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft bereits für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vollständig ausgesetzt werden. Die Beschlüsse müssen nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse besteht nicht.
8. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte entsprechend der Art der Mitgliedschaft.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem **Tod** des Mitglieds, dem der Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person gleichsteht, durch **Streichung** aus der Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat., durch **Austritt**, der jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, und durch **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.
Der Ausschluss erfolgt insbesondere
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Geschäftsordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
 - Störung des Vereinsfriedens oder bei Vereinsschädigendem Verhalten,
 - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
 - Schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
 - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitglieder nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittel

1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, Zuschüsse, Sammlungen und sonstigen Einnahmen:
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und kann dies in einer Beitragsordnung in Einzelnen regeln.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der **Vorstand** und
 - die **Mitgliederversammlung** und
 - das **Kuratorium** als unabhängiges Aufsichtsorgan.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften soweit sie ehrenamtlich tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Für sie soll auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem **Vorsitzenden** und mindestens zwei bis maximal vier weiteren **Vorstandsmitgliedern**. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung keinen gewählt hat. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich - selbst.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei der Vorsitzende allein-, die weiteren jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes / Tätigkeitsberichtes über die Arbeit des Vereines
- d) Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden (§ 5 Ziff. 2)
- e) Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden (§ 5 Ziff. 4)

Der Vorstand verpflichtet sich, den christlichen Charakter der Arbeit zu bewahren und zu fördern.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, digital oder in jeder anderen Art und Weise, gefasst werden wenn alle Mitglieder beteiligt sind und diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Widerspruch muss zur Wirksamkeit unverzüglich nach Vorlage des Beschlusses dem Vorsitzenden zugegangen sein. Auch in diesem Fall reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.
4. Die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail erklärter Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet.

5. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte dem Geschäftsführer zu übertragen, ebenso die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Der Geschäftsführer ist des Weiteren verantwortlich für alle Arbeitsbereiche und Aktivitäten des Vereines, soweit deren Entscheidungen nicht anderen Gremien in der Satzung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen, die Vorstand und Geschäftsführung in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so dürfen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson für das offene Amt ernennen. Diese Ernennung bedarf jedoch der Bestätigung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - c) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
 - d) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rechtsmittels
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen (§ 4 Ziff. 2)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 5 Ziff. 7)
 - i) Bestellung von mindestens einem Rechnungsprüfer und ein Ersatz für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihr Prüfungsauftrag umfasst stichprobenartig neben der Kassenführung die Prüfung, ob die Ausgaben unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, insbesondere auch ob der Jahresabschluss richtig angefertigt ist und die Mittelverwendung mit den Satzungszwecken übereinstimmt (tatsächliche Geschäftsführung) - und darüber zu berichten.
 - j) Beschlussfassung über Mitgliedschaft des Vereins in anderen Körperschaften

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen; sie kann auch per E-Mail erfolgen, wenn ein Mitglied auch zu diesem Zwecke seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann eine Änderung der Tagesordnung auch noch während der Mitgliederversammlung beantragen. Die Änderung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

3. Eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung muß jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereines es unter schriftlicher Angabe ihres Anliegens verlangen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und der Vorsitzende oder ein anderes von ihm schriftlich bestimmtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Anwesenheit gilt auch bei schriftlicher Übertragung einer Stimme auf einen anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und der Umwandlung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen notwendig sowie die Ankündigung in der Tagesordnung; bei der Satzung ist der Hinweis auf die betroffene Ziffer aber auch ausreichend.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Schriftführer ist in jeder Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Versammlung zu bestimmen, sofern in der ersten Versammlung des Geschäftsjahres ein Schriftführer nicht für das gesamte Geschäftsjahr bestimmt worden ist. Der Schriftführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Versammlungsleiter unterschreibt das Protokoll.
Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und der Schriftführers.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein unabhängiges Aufsichtsorgan des Vereins und besteht aus mindestens 2 Personen. Es hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstands inhaltlich zu kontrollieren und zu beraten.
2. Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. In das Kuratorium können Mitglieder des Vereins oder auch Nichtmitglieder gewählt werden, nicht jedoch Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie deren Verwandte.
4. Das Kuratorium erstattet der Mitgliederversammlung mindestens ein Mal jährlich einen Bericht in schriftlicher Form über seine Arbeitsergebnisse.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist nach § 13 Ziff. 3 der Satzung zu verfahren.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Restvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse der Auflösungsversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes (Unbedenklichkeitserklärung) ausgeführt werden.

3. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vereines haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung sowie der Aufhebung des Vereines keine Anteile zurück.

Diese Satzung, errichtet am 23. Februar 1993, zuletzt geändert am 08.05.2010, wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2017 in Braunschweig inhaltlich geändert.



Vorstand